

Postanschrift:

Postfach 40 20 • D - 54230 Trier

Sitz der Geschäftsstelle: Deworastr. 8, 54290 Trier

Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 52 51

Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18

e-mail: roland.wernig@sgdnord.rlp.de

G:\..WS_10RVER.DOC

Gz.: 14 146-62-336 / 41 TR

bearbeitet von: Herrn Wernig

Trier, den 17. Juni 2026

Ergebnisniederschrift
über die öff. IX/5. Sitzung des Fachausschusses (FA) 1 Raumordnung
am Mo., 15. Juni 2026, 17:05 Uhr bis 18:15 Uhr,
bei der Handwerkskammer Trier, Campus Handwerk, Konferenzzentrum, Loebstr. 18, 54292 Trier,
Tagungsraum 1. Etage

Anwesend waren (jeweils alphabetisch):

Vorsitzender:

Aloysius Söhngen

Mitglieder und stv. Mitglieder:

Drs. (NL) Peter Burggraaff

Edgar Comes

Wilfried Ebel, IHK

Dr. Gerd Eiden

Beate Härig-Dickersbach

Vera Höfner

BM*in Anna-Carina Krebs

Rudolf Müller

Philipp Rosenberg, LVU

Hartmut Schmidt, aNV

Dr. Matthias Schwalbach, HWK

Alexandra Thömmes, LWK

BM Leo Wächter

Landesplanungsbehörden / sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Felix Brauckmann, SGD Nord, obere Landesplanungsbehörde

Manfred Hower (Regionalvorstand)

Hans-Willi Triesch (Regionalvorstand)

Geschäftsstelle:

Besch.'e Tina Bareiß

Besch. Robin Kretner

Besch.'e Sinthusha Santhakumar

Besch. Klemens Weber, Umweltreferent

Besch. Niklas Welt

ltd. Planer Roland Wernig

...

Körperschaft des öffentlichen Rechts • Vorsitzende: Landrätin Julia Giesecking • Leitender Planer: Roland Wernig

Bankverbindung (Sparkasse Trier): IBAN: DE57 5855 0130 0000 0793 76 BIC: TRISDE55XXX

www.plg-region-trier.de

Per E-Mail erreichen Sie uns unter plg.trier@sgdnord.rlp.de. – Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd-nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung (Suchbegriff "Kommunikation"). Dort finden Sie auch Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen (Suchbegriff "DSGVO"). Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch in Papierform.

Nicht anwesend waren die Mitglieder (jeweils alphabetisch):

BM Manuel Follmann (vertreten durch Vera Höfner)
Louis-Philipp Lang
Johannes Mock
BM Thomas Scheppe (vertreten durch Peter Burggraaf)
Ole Seidel
BM Guido Wacht
Carola Weicker

Mit Begrüßung der Anwesenden und Hinweis auf die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnete der Vorsitzende, Herr BM aD Aloysius Söhngen, um 17:05 Uhr die öff. 5. Sitzung des Fachausschusses (FA) 1 "Raumordnung" der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2024/29. Für die Bereitstellung der Sitzungsräumlichkeiten dankte er dem Haus Herrn, vertreten durch Herrn Dr. Schwalbach, der seinerseits die Anwesenden begrüßte und einige Erläuterungen zu dem neuen 'Campus Handwerk' der HWK Trier gab. Nutzungsoption des örtlichen WLANs bestand wie in der Sitzungseinladung dargestellt; das abweichend davon nun doch erforderliche Passwort wurde mitgeteilt.

Neben den Ausschussmitgliedern begrüßte der Vorsitzende sodann Herrn Brauckmann von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord / obere Landesplanungsbehörde als zuständigen Regionsreferenten, die anwesenden Vorstandsmitglieder sowie die anwesenden Gastteilnehmenden.

Der Vorsitzende stellte fest, dass keine Anregungen und Hinweise zur Ergebnisniederschrift der IX/4. Sitzung des FA 1 in der Wahlzeit 2024/29 am 09.12.2025 eingegangen seien. Auch in der jetzigen Sitzung erfolgten keine diesbzgl. Vorträge, so dass die Niederschrift gem. § 23 Abs. 5 GeschO als gebilligt gilt.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingegangen seien. Auch in der Sitzung erfolgten solche nicht, so dass im Weiteren einladungsgemäß verfahren wurde. Sodann rief der Vorsitzende Tagesordnungspunkt (TOP 1) auf.

TOP 1: Neuaufstellung regionaler Raumordnungsplan, 2. öff. Anhörung (ROPneuE 2024): Prüfung und Abwägung von Anregungen und Hinweise zum Planentwurf zu wirtschaftlichen Belangen (Block F)

Der Vorsitzende gab unter Verweis auf die Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlage inkl. Abwägungstabellen eine kurze Einführung zu diesem TOP. Der ltde. Planer gab sodann einige nähere Erläuterungen zu den vorgelegten Abwägungstabellen. Insbesondere erläuterte er das Vorgehen bei Prüfung und Erarbeitung der Abwägungsvorschläge zum Planungsgegenstand Rohstoffsicherung. Zur Vorgehensweise in der Vulkaneifel führte er in Anbetracht der bestehenden Beschlusslage der Regionalvertretung vom 15.12.2021 zu den Ergebnissen des dortigen "Lösungsdialoges Rohstoffsicherung" Folgendes aus: Es seien zahlreiche standörtliche Einwendungen aufgrund "... veränderter Lagerstättenkenntnisse und unternehmerischer Interessen ..." eingegangen. Aus Sicht der Geschäftsstelle/Verwaltung sprächen Gründe der Plankonsistenz und Rechtssicherheit dafür, diese Einwendungen nicht pauschal unter Verweis auf die o. a. Beschlusslage zurückzuweisen, sondern bei ansonsten unberührt bleibender Beschlusslage einer standörtlichen materiellen Prüfung und ggf. neuerlichen Abwägung zuzuführen, um Rohstoffgeologie und unternehmerische Interessen als auch seinerzeit im Lösungsdialog berücksichtigte Aspekte in ihren aktuellen Ausprägungen den Abwägungsmechanismen zu unterziehen. Dies erscheine gerade bei mehrstufigen Planverfahren wie vorliegend angezeigt, um eine qualifizierte, individuell sachbezogene Auseinandersetzung mit den einzelnen Einwendungen und damit nicht zuletzt auch die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu gewährleisten. Die vorgelegten Abwägungstabellen seien entsprechend gestaltet, wozu der FA 1 um Zustimmung gebeten werde.

Nachdem dazu keine weiteren Anmerkungen oder Fragen vorlagen, stellte der Vorsitzende **dieses Vorgehen zur Abstimmung**. Der **FA 1 stimmte** dem Vorgehen **einstimmig zu** und **empfahl den Organen** der Planungsgemeinschaft, **in gleicher Weise zu verfahren**.

Der Vorsitzende rief anschließend die vorgelegten Abwägungstabellen mit Prüfung und Abwägungsvorschlägen zu den jeweils vorgetragenen Anregungen und Hinweisen auf und stellte die Tabellen nacheinander zur Aussprache. Voraus wurde darum gebeten, in der Aussprache hier in öff. Sitzung aus Datenschutzgründen hinsichtlich Einwendungen privater Dritter keine Firmen- oder Personennamen zu nennen. Fragen bzw. Anmerkungen der Ausschussmitglieder zu den Abwägungstabellen wurden seitens des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle beantwortet bzw. kommentiert. In der Aussprache wurde aus den Reihen der Ausschussmitglieder mehrfach betont, man solle das Planverfahren zügig weiterbringen und nicht durch das Rohstoffthema aufhalten, um die im LWindGG bestimmte Fertigstellungsfrist möglichst zu erreichen und sich nicht der Gefahr ansonsten dann nach Bundesrecht ggf. greifender Sanktionen mit einer in der Folge planerisch unregelmäßigen Nutzung der Windenergie auszusetzen.

Im Zuge der Aussprache rief der Vorsitzende den zu den Sitzungsunterlagen noch nachversendeten und in der Sitzung ausgelegten Antrag zu TOP 1 des BUND/aNV-Vertreters Herrn Schmidt vom 09.06.2026 auf (dieser Niederschrift als Anlage gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GeschO beigefügt). Herr Schmidt begründete sodann die beantragten Abweichungen von der Sitzungsvorlage (Abwägungstabelle) und stellte dabei heraus, es sei wichtig, mit Einzelabwägungen zugunsten des Rohstoffbelangs nicht die Zielwirkung des vorgesehenen Z 158a zum "Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf" (RmbK) im Kernbereich der Vulkaneifel zu schwächen. Seitens der Geschäftsstelle erfolgten dazu jeweils Aufklärungen und dezidierte Erläuterungen zu den Abwägungsvorschlägen, die in einzelstandörtlicher Ausprägung die generelle Intention des vorgesehenen Z 158a unberührt ließen. – Nach kurzer Aussprache stellte der Vorsitzende den auf seine Nachfrage aufrechterhaltenen **Antrag zur Abstimmung**. Der Fachausschuss 1 "Raumordnung" **wies** den Antrag bei 2 Stimmen dafür **mehrheitlich ab**.

Nachdem keine weiteren Fragen oder Anmerkungen mehr vorlagen, stellte der Vorsitzende den **Beschlussvorschlag** gem. Ziff. IV der Vorlage zur Abstimmung. Voraus wurde zur Beschlussformulierung noch der Hinweis gegeben, diese sei so angelegt, dass in einem Zuge die Abwägungsvorschläge im Einzelnen zu jeder Einwendung aus allen Tabellen beschlussgegenständig seien:

Der FA 1 "Raumordnung" empfiehlt den Organen der Planungsgemeinschaft

1. die Annahme der Beschlussvorlage (Abwägungstabellen)

- **zur Behandlung (Prüfung und Abwägung) der im Zuge der zweiten öff. Anhörung zum Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier regulär vorgetragenen Einwendungen, hier Anregungen und Hinweise aus "Block F: wirtschaftliche Belange" gem. Anhörungsverteiler**

und dabei

- 2. die vorgetragenen Anregungen und Hinweise wie in der Beschlussvorlage im Einzelnen dargestellt zur Kenntnis zu nehmen, ihnen zu entsprechen oder nicht zu entsprechen.**

Abstimmung: Der Beschlussvorschlag wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 2: Verschiedenes

Der Vorsitzende verwies auf die schriftlichen Mitteilungen in den Sitzungsunterlagen zu diesem TOP. Zu dortiger Ziff. II (Novellierung ROG) wurde seitens der Geschäftsstelle ergänzt, dass es mittlerweile einen Kabinettsentwurf des Gesetzes gebe, wonach in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt eine vorrangige Wohnbauflächenvorsorge auf raumordnerischer Ebene nicht mehr explizit enthalten sei. – Weitere mdl. Vorträge des Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle erfolgten nicht, und auch seitens der Ausschussmitglieder lagen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankte sodann allen Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und beendete gegen 18:15 Uhr die Sitzung.

Schriftführer

Antrag des aNV-Vertreters zu TOP 1 „Neuaufstellung regionaler Raumordnungsplan, 2. öff. Anhörung (ROPneuE 2024) Prüfung und Abwägung von Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf zu wirtschaftlichen Belangen (Block F)“ im Fachausschuss 1 am 15.06.2026

Zugleich Antrag auf Aufnahme in die Niederschrift vom 15.06.2026 sowie zur Vorlage in den Gremiensitzungen am 16.06. 2026

Zur abschließenden Fortführung bei der Prüfung und Abwägung der in den 3 Sitzungen des Fachausschusses (FA) 1 am 28.8.25, 5.11.25 und 9.12.25 behandelten „Anregungen und Hinweise“ wird in der 4. Sitzung des FA 1 am 15.06.2026 der Schwerpunkt auf den Planungsgegenstand „Rohstoffsicherung“ gelegt. Nach den Vorbemerkungen zu TOP 1 sind bei einer (Zitat) „möglichen Zielfestlegung zugunsten des Rohstoffbelangs hohe rechtliche Anforderungen zu erfüllen: sie muss räumlich und sachlich hinreichend bestimmt sowie letztabgewogen sein.“ Weiter wird ausgeführt: „die Regionalplanung ist keine Abbauleitplanung“.

Zur aufgrund der Konfliktlage besonderen Vorgehensweise in der Vulkaneifel wird auf die „**abschließende Beschlussfassung der Regionalvertretung dazu vom 15.12.2021**“ Bezug genommen und für den Kernbereich der Vulkaneifel auf den „Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf (RmbK)“ mit dem dort „vorgesehenen Abbau-Ausschluss außerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten“ hingewiesen. In den Vorbemerkungen wird weiter von der Geschäftsstelle vorgeschlagen, bei der Behandlung der Einwendungen „die ansonsten unverändert förmlich bindende Beschlusslage vom 15.12.2021 zum Lösungsdialog für eine materielle Prüfung und ggf. neuerliche Abwägung betreffender standörtlicher Anregungen und Hinweise zu öffnen“.

Zum konkreten Abwägungsvorschlag unter Nr. **1065861_008 BUND Kreisgruppe Vulkaneifel** (Seite 3 im Anhang 2) sowie unter Nr. 1064461_019 BUND Landesverband Rheinland-Pfalz wird dazu dringend gefordert, auf die unter „teilweise/sinngemäß folgen“ vorgeschlagenen Änderungen innerhalb des RmbK zu verzichten. Dies entspricht den Ausführungen unter ..006 und ..008 Generell sowie zu Nr. 1066109_003 Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB).

Entsprechend der ausführlichen Begründung unter Nr. 1066109_012 LGB (Seiten 23ff Anlage 3) entspricht die im ROPneuE 2024 abschließend erfolgte Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung bzw. -sicherung im RmbK den gesetzlichen Anforderungen gem. § 7 Abs. 3 Nr 2 ROG! Mit nachträglichen Umwandlungen von Vorbehaltsgebieten in Vorranggebiete innerhalb des RmbK würde der Auftrag der Regionalplanung zur allgemein wirkenden **Steuerung der Raumnutzungen** gerade in Konfliktsituationen wie in der Vulkaneifel nicht erfüllt und stattdessen im privaten Interesse der Abbaufirmen die von der Geschäftsstelle abgelehnte standörtliche

Abbauleitplanung betrieben. Der im RmbK am 15.12.2021 abschließend festgelegte Verzicht auf zusätzliche Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung bzw. -sicherung nach **Z 158a** entspricht der sachgerechten Abwägung zwischen den öffentlichen Belangen in der Vulkaneifel und den letztlich überwiegend privaten Interessen der Abbaunternehmer. Deren Interessen werden (bei bereits genehmigten Abbaureserven von über 100 Millionen to mineralischen Rohstoffen allein im Landkreis Vulkaneifel) über die Möglichkeiten der Zielabweichungsverfahren völlig ausreichend gewahrt und bedürfen daher keiner „Öffnung“ im Rahmen einer „neuerlichen Abwägung“ in der Regionalplanung! Auf die Behandlung der Einwendung der Industrie- und Handelskammer Trier Nr 1066137_019 (Anlage 2 Seite 27) wird hingewiesen.

Zu den folgenden Abwägungsvorschlägen mit der Folge einer Änderung der Vorbehaltsfestlegung im RmbK wird daher für diese Einwendungen die Empfehlung im Fachausschuss 1 „**nicht folgen**“ gefordert, um den erwähnten gesetzlichen und regionalplanerischen Anforderungen zu entsprechen (siehe dazu auch Nr 1066138_011 LGB Seite 62ff):

- Nr 1066136_002 RPBL (Seite 224) für die Änderung bei RPF 7236 „Kyller Höhe Süd“ von Vorbehalt in Vorrang Rohstoffgewinnung
- Nr 1066006_004 Lava Stolz (Seiten 172/173) ebenfalls zu RPF 7236
- Nr.1066006_007 Lava Stolz (Seiten 176/177) für kleinere Anpassungen von Vorbehalt zu Vorrang in RPF 2616 „Hohenfels 10“
- Nr 1065411_002 Stadt Hillesheim (Seite 245) ebenfalls bei RPF 7236
- Nr 1064320_006 Baustoffe Backes (Seite 83), falls Vorrang im RmbK außerhalb der LGB-Genehmigung mit „folgen“ vorgeschlagen wird
- Nr. 1066138_012 LGB (Seite 67) zu RPF 3016 und 7236 kein Vorrang!

Ergänzend zum konkreten aNV-Antrag oben stellen die Abwägungsvorschläge zu **BUND Kreisgruppe Vulkaneifel Nr 1065861_006** (Seite 1 Anlage 2) mit dem Vorschlag „nicht folgen“ gegenüber anderen Beratungsvorschlägen zu kritischen Anmerkungen zum bisherigen Planaufstellungsverfahren eine Ungleichbehandlung dar und es ist im Rahmen einer Gleichbehandlung zumindest in „Kenntnisnahme/keine Änderung“ abzuändern! Dazu Hinweis auf Nr 1066137_002 der IHK Trier!

Zu Nr 1066137_032 IHK Trier wird angemerkt, dass eine „Öffnung zugunsten einer stärkeren Privatisierung von Entsorgungsleistungen“ nicht Aufgabe der Regionalplanung ist. Der Abwägungsvorschlag „folgen“ ist daher in „Kenntnisnahme/keine Änderung“ zu ändern! Die Raumordnung dient der nachhaltigen Entwicklung des Raums und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, nicht der Privatisierung öffentlicher Aufgaben.

Zu Nr 1065418_017 VG Gerolstein wird um Auskunft gebeten, was für die Einwendungen der VG zu RPF 2599 und RPF 2034 vorgeschlagen wird.

Hinweis zu Nr 1066138_006 LGB vom 12.06.2025 (Seite 51 Anlage 3): der Abwägungsvorschlag zur vom LGB mitgeteilten Entnahme der RPF-Fläche 2692034 mit „wird nicht gefolgt“ ist zu berichtigen in „wird gefolgt“; die Vorbehaltsfläche von 60 ha „Weinberg-Nord“ ist laut Anmerkung zu Nr 1065861_010 BUND Vulkaneifel (Seite 4 Anlage 2) „anregungsgemäß bereits im aktuellen Planentwurf berücksichtigt“.

Zu den Vorschlägen zu LGB-Nrn _009 sowie _011 wird davon ausgegangen, dass Änderungen im RmbK für Vorranggebiete nicht vorgesehen sind. Um entsprechende Bestätigung wird gebeten. Zu LGB-Nr_013 müßte eine mögliche Erweiterung bei RPF 1818 „Üdersdorf/Löhley“ mit der unklaren Bezeichnung „VB 139“ aufgrund der Lage in einer „genehmigten Fläche außerhalb von Rohstoffsicherungskategorien“ grundsätzlich entfallen. Um Bestätigung wird ebenfalls gebeten und auf die vorgezogene Einwendung der AGNV vom 15.04.2019 zu Ziffer 1 hingewiesen.

Unter Ziffer 12 im AGNV-Schreiben vom 15.04.2019 wurde für die Vorrangflächen östlich des historischen Römerweges die Festlegung eines „Vorranggebietes Rohstoffsicherung“ im Hinblick auf den drohenden Wegfall der denkmalgeschützten Römerstraße abgelehnt. Die Abwägungsvorschläge zu RPF 3015 „Kyller Höhe Nord“ unter Nr 1064320_001 Baustoffe Backes GmbH (außerhalb des RmbK) sind aufgrund der Fragen des Denkmalschutzes lediglich als Vorbehaltsgebiete zu vertreten. Um Korrektur wird gebeten.

ZU Nr 1062043 OG Oberstadtfeld bestehen Unklarheiten zu den Festlegungen zu RPF 2645/2647/2648.

Unter Nr 1066134_012 Scherer Baustoffe (Seite 241) fehlen laut AGNV-Schreiben vom 15.04.2019 nach wie vor die Darstellungen zu „Baarley/Pelm RPF 2034alt (RPF 2034 wurde für „Weinberg-Nord vergeben)“!

Aus aNV-Sicht besonders positiv ist die Einwendung Nr 1065220_009 des Verbandes der Bau- und Rohstoffindustrie, mit der der vom Bauernverband abgelehnte Grundsatz einer „Renaturierung anstelle Rekultivierung und Verfüllung“ in G 160 ausdrücklich begrüßt wird!

Zu 1066137_032 IHK Trier

Daun, 09.06.2026

gez. Hartmut Schmidt